



Stadt Schongau

Tor zum Pfaffenwinkel an der Romantischen Straße

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan für das Gebiet „Verlängerung Haldenbergerstraße“

Die Regierung von Oberbayern hat den von der Stadt Schongau aufgestellten Bauungsplan genehmigt.

Satzung, Begründung und Plan liegen im Stadtbauamt (Rathaus, 2. Stock) auf. Sie können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise

- a) gemäß § 44 Absatz 5 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Absatz 4 BauGB) wird hingewiesen.
- b) gemäß § 215 Absatz 2 BauGB:
Nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches sind
1. eine Verletzung der in § 124 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bauungsplanes.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bauungsplan rechtskräftig (§ 12 Baugesetzbuch).

Schongau, den 9. Mai 1990

12. Mai 1990

STADT SCHONGAU

Luitpold Braun, 1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde am 12. Mai 1990 im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") veröffentlicht.

Schongau, den 25.5.1990

STADTBAUAMT

i.A.

Schäffler